

Statuten der OL Regio Olten

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Die OL Regio Olten gilt als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Zweck

Die OL Regio Olten bezweckt die Förderung und Ausübung des Orientierungslaufsportes. Das wird erreicht durch die Organisation von Trainings, von J+S-Kursen, Wettkämpfen, Teilnahme an Wettkämpfen und die Herausgabe von OL-Karten. Die OL Regio Olten ist bestrebt, auch für Nichtmitglieder Ausbildungs- und Trainingsmöglichkeiten zu schaffen.

Art. 3 Ethik-Charta

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten der OL Regio Olten (siehe Anhang 1). Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in Anhang 1 und Anhang 1.1 geregelt.

Art. 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Die OL Regio Olten ist Mitglied des SKOLV (Solith. Kantonaler Orientierungslaufverband) und des SOLV (Schweiz. Orientierungslaufverband). Die Generalversammlung beschliesst über weitere Mitgliedschaften.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Die OL Regio Olten besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönner/inne/n. Aktivmitglied kann jedermann werden, der sich an den Veranstaltungen der OL Regio Olten beteiligen will. Aktivmitglieder, die sich durch langjährige Arbeit um das Wohl der OL Regio Olten verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6 Aufnahme

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt anlässlich der Generalversammlung.

Art. 7 Austritte

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Nicht-Einhalten der finanziellen Verpflichtungen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit 2/3-Mehrheit durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Entwicklung der OL Regio Olten hemmt, das Ansehen der OL Regio Olten schädigt oder die OL-Fairplayregeln wiederholt verletzt. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Art. 8 Verpflichtung

1. Für Verbindlichkeiten der OL Regio Olten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder, insbesondere des gesamten Vorstandes, ist ausgeschlossen.

2. Jedes Mitglied der OL Regio Olten hat deren Interessen nach Möglichkeit zu vertreten. Insbesondere sind Statuten und Reglemente einzuhalten.

III. Finanzielle Mittel

Art. 9 Finanzen

1. Die OL Regio Olten erhält ihre finanziellen Mittel im Wesentlichen durch
 - Mitgliederbeiträge
 - Reingewinn aus Veranstaltungen und Kartenverkäufen
 - Organisationsbeiträgen für J+S-Kurse
 - Sport-Toto-Beiträge
 - freiwillige Spenden
2. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe der OL Regio Olten sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich vor Beginn der neuen Saison statt. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung.
2. Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie behandelt folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Entgegennahme des Berichts des/der Präsidenten/in
 - c) Entgegennahme des Berichts des technischen Leiters/der techn. Leiterin
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) Wahl des/der Präsidenten/in
 - g) Wahl des Vorstandes, des technischen Leiters,
 - h) der 2 Revisor/inn/en
 - i) Beschluss über Statutenänderungen
 - j) Anträge
 - k) Ehrungen
 - l) Verschiedenes
3. Das Protokoll, die Berichte des/der Präsidenten/in und des technischen Leiters, die Jahresrechnung und das Budget können vor der GV den Mitgliedern in schriftlicher Form geschickt werden.
4. Alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
5. Abstimmungen erfolgen offen (ausser Art. 6). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

6. Wahlen sind offen, auf Antrag von mindestens 1/4 der Anwesenden aber geheim, durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in (bei Präsident/inn/en wahl der/die bisherige Vizepräsident/in).
7. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder muss auf schriftliches Verlangen von 1/4 der Aktiv-Mitglieder einberufen werden.

Art. 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus.
2. Die Mitgliederversammlung behandelt Geschäfte der laufenden Saison: Planung von Anlässen, Saisonplanung, Bestimmen von Anlässen, die vom Verein offiziell besucht werden, Trainingsgestaltung, etc.
3. Alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit entschieden, sie erfolgen offen, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

Art. 13 Vorstand

1. Im Vorstand sind:
Präsident/in
Vizepräsident/in
Aktuar/in
Sekretär/in
Kassier/in
Berichterstatter/in
Beisitzer/innen (1 bis 7)
Technischer Leiter
Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung in ihre Ämter gewählt.
2. Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte, bereitet die Generalversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse der letzteren. Er ist für die Anmeldungen an Staffeln und Mannschaftsläufe und für die Vereinsmeisterschaft besorgt.
3. Der Vorstand versammelt sich, wenn der/die Präsident/in einlädt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
4. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 14 Der technische Leiter

1. Der technische Leiter hat folgende Aufgaben:
Koordination von Trainings in Sommer und Winter
Koordination der Aus- und Weiterbildung
2. Der technische Leiter wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt.

Art. 15 Weitere Ämter

Weitere von der Generalversammlung (Amtsdauer nicht festgelegt) Gewählte sind:
– der/die J+S-Leiter/in

- der/die Vertreter/in im Kantonalvorstand
- der/die Materialverwalter/in
- der/die Kartenchef/in

Art. 16 Präsident/in

1. Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach aussen.
2. Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in führen zu zweien mit dem/der Aktuar/in oder dem/der Kassier/in die rechtsverbindliche Unterschrift.
3. Der/die Präsident/in leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und die Generalversammlung. Er/sie erstattet der Generalversammlung den Jahresbericht.
4. Der/die Präsident/in hat den Stichtscheid bei unentschiedenen Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung, der Mitgliederversammlung und an den Vorstandssitzungen.
5. Der/die Vizepräsident/in übernimmt die Funktionen des/der Präsidenten/in bei dessen Abwesenheit oder Krankheit.

Art. 17 Rechnungsrevisor/inn/en

1. Die Rechnungsrevisor/inn/en prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Kassiers/der Kassierin und erstatten der Generalversammlung Bericht.
2. Die Rechnungsrevisor/inn/en müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenrevisionen

Die Generalversammlung kann die vorliegenden Statuten ganz oder teilweise mit Zustimmung der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten revidieren.

Art. 19 Auflösung des Vereins

1. Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
2. Die Generalversammlung befindet über die Verwendung des allfälligen Reinvermögens.

Die obigen Statuten wurden an der Gründungsversammlung der OLG Balsthal-Gäu vom 23. Januar 1990 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen frühere Beschlüsse.

Revision 9.1.1993 an GV genehmigt (TL statt techn. Ausschuss)
Revision 12.1.2008 an GV genehmigt (Neuer Name, Ethik Charta)

OL Regio Olten

Der Präsident:

Der Aktuar:

Egerkingen, 23. 1. 1990 / Kappel, 9.1.1993 / Kappel, 12.1.2008

Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!
Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet: Wettkämpfe und Sitzungen (inkl. DV/GV) sowie spezielle Anlässe, z.B. „Chlauslauf“, Feiern und Jubiläen.